

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2022)

zum Thema:

Antisemitismus bei Protesten anlässlich des Nahostkonflikts in Berlin 2022 und Gewährleistung der freien Medienberichterstattung

und **Antwort** vom 16. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2022)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11749

vom 03. Mai 2022

über Antisemitismus bei Protesten anlässlich des Nahostkonflikts in Berlin 2022 und
Gewährleistung der freien Medienberichterstattung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben an der pro-palästinensischen Versammlung am 23. April 2022 teilgenommen und welchen Verlauf hatte die Versammlung?

Zu 1.:

Bis zu 500 Personen beteiligten sich von 16:00 bis 18:16 Uhr an dem Aufzug, welcher vom Oranienplatz in Friedrichshain-Kreuzberg zum Hermannplatz in Neukölln führte. Zu Beginn liefen im vorderen Drittel etwa 40 Jugendliche und Heranwachsende, von denen eine aggressive Stimmung ausging, sodass dieser Teil des Aufzugs durch Polizeikräfte seitlich begleitet wurde. Nach einer Zwischenkundgebung auf der Kottbusser Brücke kam es zu Unmutsäußerungen einer Vielzahl von Teilnehmenden gegenüber zwei Pressevertretenden, die Aufnahmen von Teilnehmenden fertigten. Um mäßigend auf die Teilnehmenden einwirken zu können, entschloss sich die Versammlungsleitung, die beiden Pressevertretenden aus der Versammlung auszuschließen. Die Pressevertretenden befanden sich zuvor im Bereich der seitlichen Begleitung der Polizei Berlin und begaben sich erneut in den Aufzug. Später zeigten die Pressevertretenden eine Körperverletzung zu ihrem Nachteil an. Die tatverdächtige Person flüchtete unerkannt in den Aufzug. Nach Erreichen des Endplatzes wurde ein weiterer Pressevertretender durch Teilnehmende bedrängt. Beim begleiteten Herausführen von Einsatzkräften der Polizei Berlin wurden diese mit Plakaten und Latten beworfen. Der Pressevertretende wurde von Teilnehmenden

antisemitisch verunglimpft. Im Rahmen der Abschlusskundgebung kam es zum Gerangel unter Teilnehmenden, bei dem eine am Boden liegende Person getreten wurde. In diesem Zusammenhang wurden zwei Freiheitsbeschränkungen durchgeführt.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden der unter 1. genannten Versammlung gegen wie viele Personen eingeleitet?

Zu 2.:

Es wurden sechs Ermittlungsverfahren gegen sechs Personen eingeleitet. Die Tatvorwürfe umfassen Delikte wegen Verdachts der Körperverletzung, der gefährlichen Körperverletzung, des Landfriedensbruchs, des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, der Volksverhetzung sowie des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz.

3. Welche Auflagen wurden bei der unter 1. genannten Versammlung erteilt?

- a. Welche Verstöße gegen Auflagen hat die Polizei jeweils festgestellt?
- b. Mit welchen Maßnahmen wurde in jedem Einzelfall auf Auflagenverstöße reagiert?

Zu 3.:

Für die Versammlung wurden durch die Polizei Berlin folgende Beschränkungen erlassen:

I. Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.

II. Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen.

III. Untersagt ist jedes Werben für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) und ihr nahestehende Organisationen. Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP.

IV. Die vorgenannten Beschränkungen sind den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache bekannt zu geben.

V. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen des Lastkraftwagens und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen

einer technischen Einrichtung (Lautsprechanlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer/innen auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

VI. Unabhängig von der Verwendung muss das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern/innen zu verhindern. Die Ordner/innen müssen, wie bereits oben beschrieben, gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/in gilt absolutes Alkoholverbot.

VII. Für die Umsetzung und Einhaltung der Beschränkungen zu Ziffern 1-2 des Bescheides ist für das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom/von der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung ein spezielle/r Wagenverantwortliche/r zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu überwachenden Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Zu 3a.:

Keine.

Zu 3b.:

Entfällt.

4. Welche genauen Parolen oder Sprechchöre, die zu Angriffen auf Israel oder Jüd*innen aufriefen, wurden bei der unter 1. genannten Versammlung registriert und welche polizeilichen Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 4.:

Die durch die Polizei Berlin wahrgenommenen Sprechchöre waren strafrechtlich nicht relevant und wurden daher nicht dokumentiert.

5. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der Terrororganisation Hamas haben nach Kenntnis des Senats an der unter 1. genannten Versammlung teilgenommen?

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der terroristischen Organisation „Volksfront für die Befreiung Palästinas“, PFLP, sowie Untergruppen und nahestehender Gruppen, haben nach Kenntnis des Senats an der unter 1. genannten Versammlung teilgenommen?

Zu 6.:

An der Versammlung am 23. April 2022 haben Anhänger PFLP-naher Organisationen im unteren zweistelligen Bereich sowie einzelne Mitglieder der PFLP teilgenommen.

7. Welche Maßnahmen hat die Polizei im Einzelnen ergriffen, um die freie Berichterstattung der Medien bei der unter 1. genannten Versammlung gemäß § 3 Abs. 2 VersFG BE zu gewährleisten?

Zu 7.:

Der Schutz von Pressevertretenden und die Gewährleistung der Berichterstattung stehen bei allen Versammlungen im besonderen Fokus der Polizei Berlin. Der Polizeiführer der Polizei Berlin prognostizierte unter Abwägung der hohen Schutzgüter der Versammlungs- und Pressefreiheit, dass bei einem Verbleib der beiden Pressevertretenden, die Aufnahmen von Teilnehmenden gefertigt und sich erneut in den Aufzug begeben hatten (siehe Antwort zu 1), in der Versammlung Gewalteskalationen und Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit zu erwarten waren. Zur weiteren Gewährleistung der Pressefreiheit und zum Schutz vor Übergriffen wurden die Pressevertretenden in die polizeilichen Schutzmaßnahmen am Ende des Aufzuges eingebunden, nachdem der Versammlungsleitende diese aufgefordert hatte, die Versammlung zu verlassen. Der Gehweg entlang der Aufzugsstrecke war bereits durch Versammlungsteilnehmende belegt, sodass der Schutz der Pressevertretenden dort nicht vollumfänglich hätte gewährleistet werden können.

Diese und eine weitere Konfliktsituation zwischen Teilnehmenden der Versammlung und Pressevertretenden wurden durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin mit Videoaufzeichnungen beweissicher festgehalten. Ein durch Teilnehmende der Versammlung bedrängter Medienvertreter wurde durch Einsatzkräfte aus der Versammlung geführt.

8. Zu wie vielen Übergriffen kam es während der Versammlung aus Frage 1 auf Pressevertreter*innen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Der Polizei Berlin wurde eine Körperverletzung um 17:52 Uhr im Bereich des Kottbusser Damms angezeigt und in einem Fall eine Bedrängung am Hermannplatz bekannt, die keinen Straftatbestand erfüllte. Im Nachgang wurde auf Grundlage einer bei Twitter veröffentlichten Videosequenz bekannt, dass ein Pressvertretender am Hermannplatz um 18:08 Uhr beschimpft wurde. Dazu wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Volksverhetzung eingeleitet.

9. In welcher Weise erfolgte nach den gewaltsamen Übergriffen auf Pressevertreter*innen bei Nakba-Demonstrationen im Mai 2021, bei denen eine israelische Journalistin auf der Sonnenallee mit einem Sprengkörper beworfen wurde, gegebenenfalls eine besondere Sensibilisierung innerhalb der Polizei für das Aggressionspotenzial gegenüber Pressevertreter*innen auf vergleichbaren Versammlungen?

Zu 9.:

Durch die jeweils einsatzführenden Dienststellen der Polizei Berlin erfolgt im Anschluss an derartige Einsatzlagen regelmäßig eine Nachbereitung, um die Dienstkräfte anhand aller aus dem Einsatz gewonnenen Erkenntnisse für zukünftige Einsatzlagen zu sensibilisieren, fortzubilden und Risiken zu minimieren.

Um Journalistinnen und Journalisten während ihrer Berufsausübung zu schützen, richtet die Polizei Berlin regelmäßig sogenannte Medienschutzbereiche ein. Hierbei handelt es sich um einen klar definierten Raum, der akkreditierten Medienschaffenden eine uneingeschränkte Sicht auf eine Versammlung oder einen Ereignisort ermöglicht und sie z. B. von Versammlungsteilnehmenden abgrenzt.

Der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit ist fortwährender Auftrag aller Einsatzkräfte der Polizei Berlin. Die Einsatzkräfte werden für gefahrenträchtige Einsatzlagen entsprechend sensibilisiert.

10. Von wem, Versammlungsteilnehmer*innen oder Dritten, z.B. Presseangehörigen, ging nach Auffassung der Polizei, warum und in welcher Form, eine erhebliche Störung im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes aus, die die Polizei dazu veranlasste, einen Journalisten anzuweisen, die Demonstration ausschließlich am Ende des Aufzuges zu begleiten? (Bitte begründen.)

Zu 10.:

Eine erhebliche Störung im Sinne der Fragestellung wurde durch die Polizei Berlin nicht festgestellt. Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Hat sich die Polizei bei der ausgeschlossenen Person von ihrer Eigenschaft als Presseangehöriger überzeugt? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Eine Überprüfung im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht, da die Presseeigenschaft glaubhaft anzunehmen war.

12. Wie viele Presseangehörige wurden seit Inkrafttreten des Versammlungsfreiheitsgesetzes als erhebliche Störung im Sinne des Gesetzes angesehen und somit an der Ausübung der Pressefreiheit beeinträchtigt bzw. gehindert? (Bitte einzeln nach Versammlungen aufschlüsseln.)

Zu 12.:

Eine Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

13. Welchen Verlauf nahm die Versammlung mit dem Motto „Protestdemonstration gegen die israelische Aggression in Jerusalem“ am Rathaus Neukölln am 22. April 2022?

- a. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet?
- b. Welche konkreten Maßnahmen wurden gegen Versammlungsteilnehmer*innen unmittelbar ergriffen, die durch potenziell strafbare Sprechchöre mit Gewaltaufrufen gegen Jüd*innen oder den Staat Israel in Erscheinung traten?
- c. Wie viele Versammlungsteilnehmer*innen, die sich insbesondere vor dem Rathaus Neukölln an potenziell strafbaren Sprechchören mit Gewaltaufrufen gegen Jüd*innen und den Staat Israel beteiligten, konnten bisher namentlich identifiziert werden?

- d. Gegen wie viele Personen, die an der Versammlung teilgenommen hatten, wurden nach § 18b ASOG Bln Gefährder*innenansprachen oder -anschreiben im Hinblick auf die Demonstrationen zum Tag der Nakba oder weitere Gelegenheiten zur Wiederholung antisemitischer oder anderer Delikte durchgeführt bzw. versandt?

Zu 13.:

An dem Aufzug „Protest Demonstration gegen israelische Aggression in Jerusalem“ in Neukölln, der vom Vorplatz des Rathauses Neukölln auf angezeigter Aufzugsstrecke über die Erkstraße, Sonnenallee, Reuterstraße und Karl-Marx-Straße zurück zum Antreiteplatz führte, beteiligten sich von 16:17 Uhr bis 18:14 Uhr bis zu 750 Personen. Bereits in der Antreitephase der Versammlung kam es zum Gerangel unter den Teilnehmenden und Zünden von Pyrotechnik. Im weiteren Verlauf wurde durch Teilnehmende vereinzelt Vermummung angelegt. Es kam erneut zum Zünden von Pyrotechnik und zu Steinwürfen auf Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge der Polizei Berlin, wodurch sich zwei Einsatzkräfte leicht verletzten und ein Polizeifahrzeug beschädigt wurde. Der Versammlungsleitende versuchte mäßigend auf die Teilnehmenden einzuwirken. Durch Einsatzkräfte wurde der Aufzug lageangepasst seitlich begleitet. Nach Beendigung der Versammlung kam es aus Kleinstgruppen heraus zu weiteren Steinwürfen gegen Einsatzkräfte. Insgesamt wurden sechs Freiheitsbeschränkungen durchgeführt.

Zu 13a.:

Die Polizei Berlin leitete elf Ermittlungsverfahren, darunter wegen des Verdachts von Körperverletzungsdelikten (drei Ermittlungsverfahren), von Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (sieben Ermittlungsverfahren) und der Sachbeschädigung (ein Ermittlungsverfahren) ein.

Zu 13b.:

Strafbare Sprechchöre oder Ausrufe im Sinne der Fragestellung wurden der Polizei Berlin nicht bekannt.

Zu 13c.:

Entfällt.

Zu 13d.:

Bei sechs Personen wurden Gefährderansprachen im Sinne der Fragestellung durchgeführt.

14. Welche antisemitischen und extrem rechten Gruppierungen nehmen nach Erkenntnissen des Senats aufgrund welcher Anhaltspunkte an den Versammlungen mit Bezug zum Jahrestag der sogenannten „Nakba“ (15. Mai), der im palästinensischen Kontext Flucht und Vertreibung der arabischen Bevölkerung aus dem ehemaligen britischen Mandatsgebiet Palästina bezeichnet, am 13., 14. und 15. Mai 2022, zwischen Hermannplatz und Oranienplatz teil?

Zu 14.:

Die Anmeldungen und bekannt gewordenen Mobilisierungsaufrufe deuten darauf hin, dass sowohl die HAMAS und deren Unterstützerkreise als auch extremistische Gruppierungen mit Auslandsbezug, insbesondere die PFLP bzw. ihr nahestehende Organisationen, an den Versammlungen teilnehmen wollten. Die Versammlungen wurden von der Versammlungsbehörde verboten.

15. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über weitere Vernetzungen zwischen palästinensischen Organisationen der Nakba-Demonstrationen und etwaigen, als terroristisch eingestuften Organisationen und welche Veränderungen beobachtet der Senat seit der Schriftlichen Anfrage, Drs. 18 / 27 662 vor einem Jahr? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 15.:

Der Anzeigende einer Kundgebung am 14. Mai 2021 im Bereich Neukölln ist in der Vergangenheit als Anhänger der als terroristische Organisation eingestufte und auf der sogenannten „EU-Terrorliste“ befindliche „Volksfront der Befreiung Palästinas“ (PFLP) in Erscheinung getreten. Seit der Änderung des Strafgesetzbuches vom 14. September 2021, wonach nunmehr unter anderem die öffentliche Betätigung für die PFLP strafbewehrt ist, trat der Anzeigende in der Folge nicht mehr öffentlich als Anhänger der PFLP auf, wengleich seinem Auftritt in den sozialen Medien eine Nähe zur PFLP zu entnehmen ist. Darüber hinaus sind keine Veränderungen zu beobachten. Bei Versammlungen zum israelisch-palästinensischen Konflikt muss unverändert anlassbezogen auch mit der Teilnahme von Anhängern nicht palästinensischer terroristischer bzw. in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegter verfassungsfeindlicher Organisationen gerechnet werden, wie z. B. der „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), der schiitischen „Hizb Allah“ oder der linksextremistischen „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C).

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

16. Zu welcher (Zwischen-)Auswertung welcher jeweiligen konkreten Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus kommt der Senat und welche Maßnahmen sind gemeinsam mit und auf Initiative des Ansprechpartners des Landes Berlin für Antisemitismus in den nächsten Jahren noch geplant? (Bitte ausführen.)

Zu 16.:

Die Maßnahmen im Bereich der Antisemitismusprävention werden im Rahmen des Landesprogrammes gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt gefördert und in diesem Kontext regelmäßig fachlich bewertet und vom Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus fachlich begleitet. Die gegenwärtig 15 geförderten Projekte im Bereich der Antisemitismusprävention betreffen schwerpunktmäßig insbesondere Monitoring-, Beratungs- und Bildungsaspekte, die in ihrem jeweiligen Fokus als erfolgreich bewertet werden, gleichwohl ist zu erwarten, dass mit dem in den Richtlinien der Regierungspolitik angekündigten Demokratiefördergesetz für das Land Berlin eine weitere Professionalisierung der Arbeit im Bereich der Antisemitismusprävention erzielt werden kann. Neben der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Neuförderung einer

Praxisstelle im Feld Antisemitismus und Sozialraum hat der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus in seinem Umsetzungsbericht (Drs. 19/0300) für die laufende Legislatur Schwerpunkte der Arbeit im Bereich der Antisemitismusprävention insbesondere mit Blick auf Erinnerungspolitik, antiisraelischen Antisemitismus sowie Verschwörungsideologien angeregt.

Darüber hinaus hat die Polizei Berlin im August 2019 als erste Polizeibehörde bundesweit die Stelle des Antisemitismusbeauftragten geschaffen, um die Sensibilität für Antisemitismus in der Polizei Berlin zu erhöhen und Prävention sowie Repression im Themenfeld Antisemitismus nachhaltig zu stärken. Innerhalb der Polizei Berlin wurden und werden durch den Antisemitismusbeauftragten verschiedene Fortbildungsprojekte ins Leben gerufen. Hier wird hauptsächlich auf die Projekte REGISHUT und JLUP verwiesen.

Das Projekt REGISHUT bietet seit Herbst 2021 regelmäßig Seminare für polizeiliche Führungskräfte zum Thema „Antisemitismus heute – Herausforderungen für die Polizei“ an. Das Projekt „Jüdisches Leben und Polizei – Vergangenheit trifft Gegenwart“ (JLUP) ist eine Beteiligung der Polizei Berlin am Festjahr 2021 – 1700 Jahre Jüdisches Leben in Deutschland und umfasst drei Teilprojekte:

1. Eine Wanderausstellung, welche am 1. September 2021 im Hof der Neuen Synagoge Berlin – Centrum Judaicum eröffnet wurde. Sie wandert seitdem durch Berliner Polizeidienststellen und soll Dienstkräfte der Polizei Berlin für das Thema Antisemitismus sensibilisieren sowie zum Reflektieren der eigenen Haltung einladen.
2. Eine Begegnungsveranstaltung zwischen jungen Dienstkräften und jungen jüdischen Personen. Eine Auftaktveranstaltung hat bereits im letzten Jahr im Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn stattgefunden. Diese Veranstaltung wird fortan jährlich stattfinden.
3. Die Erbauung einer Gedenkstele auf dem Gelände der Polizeiakademie in Gedenken an Wilhelm Krüzfeld und das Revier 16.

Der Antisemitismusbeauftragte der Polizei Berlin beteiligt sich zudem an zahlreichen Kampagnen gegen Antisemitismus. Er sorgt dafür, dass das Phänomen des Antisemitismus nach außen klar als solches kenntlich gemacht wird und setzt diverse Statements, um dieses zu unterstreichen. So wurde mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zusammen ein „Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin“ veröffentlicht, um deutliche Zeichen zu setzen, dass Antisemitismus keinen Platz in Berliner Behörden hat.

Die Arbeit des Antisemitismusbeauftragten wird in Zukunft auf all diesen Ebenen fortgesetzt und entsprechende neue Ideen und Konzepte werden entwickelt, um auch weiterhin das Phänomen des Antisemitismus nach außen und nach innen sichtbar zu machen, sodass es frühestmöglich und konsequent bekämpft werden kann.

17. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob es sich bei denen in dieser Anfrage vorgenannten Versammlungen durch die erneute Absage des antiisraelischen und antisemitischen Al Quds-Marsches um Ersatzversammlungen des Marsches handelt? (Bitte begründen.)

Zu 17.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ein Zusammenhang zwischen den verbotenen Versammlungen zum „Al Quds-Marsch“ und den angemeldeten Versammlungen zum Thema „Nakba“ ist gegenwärtig nicht ersichtlich.

18. Inwiefern und in welchem Umfang wurde im Zusammenhang mit dem Nakba-Gedenktag und der Zuspitzung des Nahostkonflikts durch zusätzliche Streifen etc. die Sicherheit an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde in Berlin erhöht?

Zu 18.:

Die Schutzmaßnahmen an den Einrichtungen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin unterliegen einer fortlaufenden Bewertung der Gefährdungslage durch das Landeskriminalamt der Polizei Berlin. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer erhöhten Gefährdung für jüdische Einrichtungen in Berlin im Zusammenhang mit der Versammlungslage rund um den Jahrestag der „Nakba“ (13. – 15. Mai 2022) lagen nicht vor (Stand: 9. Mai 2022). Dementsprechend werden die bestehenden Schutzmaßnahmen, die sich in Berlin auf einem hohen Niveau befinden, unverändert fortgeführt.

Berlin, den 16. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport